

Begrünung der Baaderstraße sowie Änderung der Parkplatzordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00263 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17881

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00263

Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 18.11.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00263 beschlossen.

Danach soll die Baaderstraße zwischen Fraunhoferstraße und Isartorplatz begrünt und die Parkplätze in wechselseitige Schrägparker umgewandelt werden. Zusätzlich soll durch geschwindigkeitshemmende Bodenschwellen die geltende Tempo-30- Regelung durchgesetzt und die Zufahrt der Baaderstraße ab dem Parkhaus nur noch für Anwohnende freigegeben bzw. alternativ eine Einbahnregelung eingeführt werden. Ebenso soll der Bring- und Holverkehr von und zum Schulkomplex der Isar-Schulen in der Kohl- und Morassistraße durch das Angebot von Kurzzeitstellplätzen in der Erhardtstraße untersagt werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Baaderstraße zwischen Fraunhoferstraße und Isartorplatz ist Teil des Erschließungsstraßennetzes im Gärtherplatzviertel und liegt im Umgriff einer Tempo-30-Zone. Der gesamte Straßenabschnitt ist etwa 750 m lang. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 8,90 m bis 9,00 m und wird durch Längsparken auf beiden Seiten auf ca. 5,00 m verengt. Die Parkreihen werden zeitweise durch Schanigärten unterbrochen.

Zwischen der Fraunhoferstraße und der Corneliusstraße ist die Baaderstraße als Einbahnstraße ausgewiesen, welche in Gegenrichtung für Radfahrende freigegeben ist. Die Einfahrts situation in die Baaderstraße von der Fraunhoferstraße ist mit Kleinsteinpflaster gestaltet, welches optisch eine Geschwindigkeitsreduktion im Kfz-Verkehr hervorruft.

Begrünung

Das Baureferat hat die vorgebrachten Anliegen zum Thema Begrünung der Baaderstraße geprüft und folgendes Ergebnis mitgeteilt.

„Die Stadt München ist grundsätzlich bestrebt, die Hitzeresilienz durch die Schaffung von Baumstandorten und die Entsiegelung von öffentlichen Flächen zu steigern. Aus diesem Grund wurden im Oktober 2020 alle 25 Bezirksausschüsse gebeten, Standortvorschläge für neue Baumstandorte im öffentlichen Raum zu machen. Bis Mai 2021 lagen von den Bezirksausschüssen rd. 1.300 Standortvorschläge für Baumneupflanzungen vor. Der Stadtrat hat das Baureferat beauftragt, für die eingegangenen Standortvorschläge eine Machbarkeitsuntersuchung durchzuführen. Für den BA 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt wurden die eingegangenen Vorschläge geprüft. Hier wurde auch die Baaderstr. im betreffenden Abschnitt zwischen Rumfordstraße und Fraunhoferstraße gemeldet und geprüft.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden am 05.12.2023 dem Stadtrat in einem Beschlussentwurf vorgestellt und das Baureferat wurde im Zuge dessen mit der Realisierung beauftragt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09855 Baumpflanzungen im öffentlichen Raum gemäß den Vorschlägen aus den Bezirksausschüssen, Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung für die Standortvorschläge). Sukzessiv werden hierzu nun die Planungen erarbeitet und die ersten Baumstandorte aus der Liste der Machbarkeitsstudie mit niedrigem und mittlerem Realisierungsaufwand ab Jahr 2025 baulich umgesetzt. Die Baumpflanzungen in der Baaderstr. sind mit hohem Realisierungsaufwand, wie z.B. die Verlegung der Sparten (Gas, Wasser, ...), verbunden. Dies ist aufgrund der aktuellen Haushaltssituation nicht möglich.“

Umwandlung der Längsparker in Schrägparker bzw. Einführung eines Shared Space

Neben der angesprochenen Haushaltsslage, die einen aufwendigen Umbau der Baaderstraße derzeit ausschließt, ist eine Umwandlung von Längsparker in Schrägparker aufgrund der Verkehrssicherheit nicht zielführend. Gerade bezüglich der Sicherheit für Radfahrende und Zu Fuß Gehenden ist Längsparken die bessere Form der Parkordnung (Sichtbeziehungen beim Ausparken, Hineinragen der Kfz in den Gehbahnbereich). Die dann entstehende Straßentiefe von nur noch etwa 4,20 m ist für einen Begegnungsverkehr im Bereich zwischen Corneliusstraße und Rumfordstraße zudem nicht mehr ausreichend. Da Schrägparken nur an einer Straßenseite eingerichtet werden könnte, ergäbe sich auch keine Steigerung der Anzahl an Parkplätzen.

Die Anordnung eines im Antrag vorgeschlagenen Shared Space ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht vorgesehen. Nicht StVO-konforme Fahrbahneinfärbungen oder Fahrbahnmarkierungen haben rechtlich keine Bedeutung und lediglich einen hinweisenden Charakter ohne durchsetzbare Gebote/Verbote. Eine rechtlich verbindliche Mischnutzung der Fahrbahn (wie im „Shared Space“ beabsichtigt) bildet sich in der StVO am ehesten in einem verkehrsberuhigten Bereich ab. Dieser kommt jedoch lediglich in reinen, relativ kurzen Wohnstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen in Frage. Die Baaderstraße ist als Erschließungsstraße mit ihrer Länge von etwa 750 m dafür nicht geeignet.

Bodenschwelle vor dem Zebrastreifen

Dem Vorschlag, eine Bodenschwelle vor dem Zebrastreifen auf Höhe der Buttermelcherstraße zu errichten, können das Mobilitätsreferat und das Baureferat nicht zustimmen. Wegen der Probleme von Rettungsfahrzeugen bei Krankentransporten, für Winterdienste (Schneeräumen) und auch aus Lärm- und Emissionsgründen (bremsen, Gas geben usw.) werden

Aufpflasterungen mit Anrampung im gesamten Stadtgebiet München nicht mehr gebaut. Bestehende Aufpflasterungen werden dagegen im Zuge von Fahrbahnsanierungen wieder rückgebaut. Da der Radverkehr in der Baaderstraße auf der Fahrbahn geführt wird, besteht auch aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Radverkehr eine Ablehnung gegenüber diesem Vorschlag.

Richtige Bodenschwellen sind in Bayern gemäß der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.09.1981 als Hindernisse in der Fahrbahn zu sehen und daher gemäß § 32 Abs. 1 StVO grundsätzlich nicht zulässig.

Tempo 30 in der Baaderstraße

Die Baaderstraße liegt, wie bereits dargestellt, im Umgriff einer Tempo-30-Zone. Diese Tempo-30-Zone ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (MvV StVO) angeordnet und beschildert. Hiernach ist am Beginn eines Areals mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkung das 30-Zone-Schild so zu platzieren, dass es aus einer ausreichenden Distanz vor dem Befahren | Betreten des Bereichs sichtbar ist. Damit die Zonenregelung ausreichend Beachtung findet und sich ein „Zonenbewusstsein“ entwickeln kann, ist es notwendig, die Tempo-30-Zone klar abzugrenzen – und zwar jeweils auf Höhe des Eingangsbereichs des Gebiets. Die Tempo-30-Zone, in der sich auch die Baaderstraße befindet, ist jeweils zu ihrem Beginn (u.a. an den Einmündungen von der Fraunhoferstraße und Rumfordstraße) deutlich ausgeschildert.

Aus Anlass der vorliegenden Bürgerversammlungsempfehlung wurden die Rahmenbedingungen rund um die Baaderstraße durch das Mobilitätsreferat nochmals überprüft. Im Ergebnis der verkehrsfachlichen und straßenverkehrsrechtlichen Beurteilung ist keine Ergänzung oder Anpassung der Beschilderung erforderlich.

Buttermelcherstraße

Um die Sichtbeziehungen zur Querung am Fußgängerüberweg vor der Buttermelcherstraße zu verbessern, wurde im Jahr 2020 an der Ostseite der Baaderstraße südlich des Zebrastreifens auf ca. neun Meter Länge bis zur Einfahrt in das Anwesen Baaderstraße 13 ein absolutes Haltverbot eingerichtet. Eine Begrünung dieses Bereichs ist aus verkehrsfachlicher Sicht grundsätzlich möglich. Bei einer perspektivischen Begrünung ist allerdings die Aufrechterhaltung der notwendigen und verkehrssichernden Sichtbeziehungen unbedingt zu beachten.

Einfahrt ab Parkhaus nur für Anwohnende bzw. Einbahnstraße in Richtung Rumfordstraße

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Bei einer Einbahnregelung handelt es sich um eine Beschränkung des fließenden Verkehrs. Daher ist für die Anordnung einer Einbahnstraße das Vorliegen einer qualifizierten konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Voraussetzung. Diese liegt in der Baaderstraße aus Sicht des Mobilitätsreferats nicht vor. Weder in den Unfallzahlen noch in der bauli-

chen Ausgestaltung zeigen sich Auffälligkeiten.

Durch die Anordnung einer Einbahnstraße verschlechtert sich die Erreichbarkeit für Anlieger*innen. Umwegfahrten über benachbarte Straßen sowie der Parksuchverkehr nehmen zu. Damit steigt das Verkehrsaufkommen sowie die damit einhergehende Lärm- und Abgasbelastung. In dem recht stark vom Einbahnstraßensystem geprägten Gärtnerplatzviertel bedarf es einer Erschließungsstraße wie der Baaderstraße, die dem Zu- und Abfluss des Quell- und Zielverkehrs dient. Für die Anlieger*innen muss die Erreichbarkeit dem Grunde nach gewährleistet sein.

Eine Straße mit dem Zusatz „Anlieger frei“ könnte scheinbar Abhilfe schaffen. Hier ist zu beachten, dass der Begriff „Anlieger“ einen äußerst großen Personenkreis bezeichnet. Anlieger*innen sind nämlich nicht nur Bewohner*innen von Häusern und Wohnungen in den entsprechenden Straßen, sondern auch Besucher*innen dieser Bewohner*innen, Lieferant*innen, Paketdienste, Entsorgungsdienste, Inhaber*innen und Mitarbeiter*innen von Geschäften, Büros, Praxen, Kanzleien, deren Kund*innen, Patient*innen oder Mandat*innen usw.

Als Anlieger*innen gelten sogar noch Personen, die Besucher*innen von Anwohnenden mit dem Auto abholen.

Hinsichtlich der Beschilderung als Anliegerstraße (Zeichen 260 StVO mit Zusatzzeichen Anlieger frei) gelten die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie für eine Einbahnregelung. Das Vorliegen einer Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko (in einer Großstadt) erheblich übersteigt, ist aus Sicht des Mobilitätsreferats in der Baaderstraße nicht gegeben.

Im Übrigen könnte ein Verkehrsverbot mit Anlieger*innenausnahme nur mit permanenten polizeilichen Überwachungsmaßnahmen durchgesetzt werden, die jedoch das Polizeipräsidium München aus Kapazitätsgründen nicht in Aussicht zu stellen vermag. Die Anordnung eines Durchfahrtverbotes – ausgenommen Anlieger*innen – wäre daher in der Praxis nahezu wirkungslos.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Baaderstraße um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, die im Rahmen des Gemeingebräuchs und der gesetzlichen Vorschriften von jederfrau* und jedermann* genutzt werden kann.

Kurzparkzone (eingeschränktes Haltverbot) in der Erhardtstraße

Für die Parkbuchten an der Erhardstraße östlich und westlich der Kohlstraße (vor den Patentämtern) besteht (neben der Haltestelle für Linienbusse) derzeit eine Regelung, die das Parken für Reisebusse gestattet. Dementsprechend sind die Parkflächen gestaltet bzw. mit Parkscheinautomaten ausgestattet. Hier werden Reisebusse für Besuchergruppen des Deutschen Museums und der Münchner Innenstadt abgestellt. Die Einrichtung von eingeschränkten Haltverboten ist an diesen Örtlichkeiten nicht vorgesehen.

Die Beschränkung der Zufahrt der Kohlstraße bzw. Morassistraße für den Bring- und Holverkehr von Schüler*innen ist nicht möglich, da es sich hierbei um öffentlich gewidmete Straßen handelt. Auch bei einer Anlieger*innenregelung wären die Eltern von Schüler*innen zur Einfahrt berechtigt. Die vorhandenen Bewohner*innen- und Mischparkflächen dürfen zum kurzzeitigen Halten (Ein- und Aussteigen) genutzt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00263 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 20.07.2021 kann aus vorstehenden Gründen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Begründung der Baaderstraße ist aufgrund der derzeitigen Haushaltsslage nicht möglich. Eine Umwandlung der Längs- in Schrägparker ist aufgrund der Verkehrssicherheit nicht zielführend.

Bodenschwellen werden in München nicht mehr gebaut und können daher nicht als geschwindigkeitsreduzierendes Mittel am Zebrastreifen eingesetzt werden.

Die Anordnung einer Einbahnstraße oder einer Anliegerstraße ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen aufgrund der fehlenden Gefahrenlage nicht möglich.

Die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbots an der Erhardtstraße ist aufgrund der dort vorhandenen Parkregelung für Reisebusse derzeit nicht vorgesehen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00263 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Benoît Blaser

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.111

zur weiteren Veranlassung